



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.129 RRB 1970/3517**  
Titel               **Baulinien.**  
Datum             16.07.1970  
P.                 1572

[p. 1572] Am 2. März 1970 ersuchte der Stadtrat von Zürich um Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Januar 1967 betreffend die Aufhebung und die Neufestsetzung von Baulinien an

- a) der Universitätsstrasse zwischen Winkelriedstrasse und Geissbergweg einschliesslich Arkadenbaulinien;
- b) der Winterthurerstrasse zwischen Universitäts- und Blümlisalpstrasse;
- c) der Riedtlistrasse zwischen Winterthurer- und Stolzestrasse mit Anpassungen am Rigiplatz;
- d) der Scherrstrasse;
- e) der Ottikerstrasse;
- f) der Frohburgstrasse;
- g) der Blümlisalpstrasse;

Die öffentliche Ausschreibung mit gleichzeitiger schriftlicher Benachrichtigung an die betroffenen Grundeigentümer erfolgte am 28. Februar 1967. Auf diese Bekanntmachung erhoben neun Grundeigentümer Rekurs beim Bezirksrat. In der Zwischenzeit wurden diese Rekurse von Bezirks- und Regierungsrat erledigt. Gemäss dem Zeugnis der Staatskanzlei des Kantons Zürich vom 31. Dezember 1969 sind gegen diese Vorlage keine Rekurse mehr hängig.

Die Ausführungen des Stadtrates Zürich in seiner Weisung an den Gemeinderat vom 20. Februar 1969 sind zutreffend. Der Genehmigung der Vorlage steht somit nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 11. Januar 1967 betreffend die Aufhebung und die Neufestsetzung von Baulinien an

- a) der Universitätsstrasse zwischen Winkelriedstrasse und Geissbergweg einschliesslich Arkadenbaulinien;
- b) der Winterthurerstrasse zwischen Universitäts- und Blümlisalpstrasse;
- c) der Riedtlistrasse zwischen Winterthurer- und Stolzestrasse mit Anpassung am Rigiplatz;
- d) der Scherrstrasse;
- e) der Ottikerstrasse;
- f) der Frohburgstrasse;
- g) der Blümlisalpstrasse;



wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich unter Rücksendung eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/26.07.2017]*